



Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

(Alarmierungsbekanntmachung – ABek vom 12. Juli 2016)



Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns



Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns

Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

(Alarmierungsbekanntmachung – ABek vom 12. Juli 2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Az. ID2-2225-2-2-1

Dieser Sonderdruck

gibt den für die Alarmierungsplanung zuständigen Stellen landesweit einheitliche Standards vor,
die für eine leitstellenübergreifende Zusammenarbeit erforderlich sind.

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG

2 ALARMIERUNGSPLANUNG

- 2.1 Allgemeines zur Alarmierungsplanung
 - 2.1.1 Zuständigkeit
 - 2.1.2 Abstimmung der Alarmierungsplanungen
 - 2.1.3 Grundsätze der Alarmierungsplanung
 - 2.1.4 Einsatzstichwörter
 - 2.1.5 Schlagwörter
- 2.2 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Rettungsdienst
- 2.3 Sanitätseinsatzleitung
- 2.4 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Bergwacht
- 2.5 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Feuerwehr
 - 2.5.1 Allgemeines
 - 2.5.2 Gebäude und Anlagen
 - 2.5.3 Unbebaute Flächen
 - 2.5.4 Verkehrswege
 - 2.5.5 Fernleitungen
 - 2.5.6 Gewässer
 - 2.5.7 Brandmeldeanlagen
- 2.6 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Katastrophenschutz
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Führungsgruppe Katastrophenschutz – FüGK
 - 2.6.3 Örtliche Einsatzleiter – ÖEL
 - 2.6.4 Katastrophenschutz-Sonderpläne
 - 2.6.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- 2.7 Behandlung der Alarmierungsplanungen in den ILS
 - 2.7.1 Einpflege
 - 2.7.2 Änderungsdienst
 - 2.7.3 Verzeichnis der Alarmierungspläne

3 ALARMIERUNG

- 3.1 Alarmauslösende Stellen
- 3.2 Alarmierungsmittel
- 3.3 Einsatzmittel
- 3.4 Alarmierung der Kreiseinsatzzentralen (KEZ)
- 3.5 Alarmierung der Kreisverwaltungsbehörden
- 3.6 Nachalarmierungen, Alarmierung in Sonderfällen
 - 3.6.1 Nachalarmierungen
 - 3.6.2 Alarmierung in Sonderfällen

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 4.2 Übergangsregelung, Fortgeltung und Aufhebung von Vorschriften

Anlage: Landesweit einheitlich festgelegte Einsatzstichwörter

1 EINFÜHRUNG

¹Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, schreibt die Errichtung Integrierter Leitstellen (ILS) als alarmauslösende Stellen für Rettungsdienst und Feuerwehr vor.

²Es ist erforderlich, die Alarmierung im Rettungsdienst, im Brand- und Katastrophenschutz insgesamt und einheitlich zu regeln.

³Die bestehenden Alarmierungspläne sind an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen sowie in bestimmten Zeitintervallen zu überprüfen.

⁴Für eine gut funktionierende Zusammenarbeit untereinander wird eine einheitliche Einsatzleitsoftware verwendet.

⁵Dies setzt voraus, dass landesweit einheitliche Standards (Einsatzstichwörter, Einsatzschlagwörter, Arbeitsprozesse, Auswertungskriterien, Handlungsprotokolle u. a.) beachtet und die Einsatzmittel landesweit einheitlich bezeichnet werden.

⁶Als Hilfestellung wird durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein Merkblatt zur Alarmierungsplanung erstellt, in dem die einsatztaktischen Mindestanforderungen der Erstalarmierung zum jeweiligen Einsatzstichwort mit dazugehörigen Einsatzschlagwörtern beschrieben sind.

⁷Es wird über die Staatliche Feuerweherschule Würzburg erhältlich sein.

2 ALARMIERUNGSPLANUNG

2.1 Allgemeines zur Alarmierungsplanung

2.1.1 Zuständigkeit

¹Für die Alarmierungspläne im Brand- und Katastrophenschutz sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die Alarmierungspläne des Rettungsdienstes die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zuständig.

²Sie werden dabei von den Leitern der ILS, den Kreis- und Stadtbrandräten, den Leitern der Berufsfeuerwehren, den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den Durchführenden des Rettungsdienstes, den THW-Ortsbeauftragten, allen staatlichen und kommunalen Stellen sowie von den Betreibern von Anlagen und Einrichtungen gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) unterstützt. Auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Art. 3a Abs. 1 Satz 1, Art. 3b Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 2 BayKSG wird verwiesen.

2.1.2 Abstimmung der Alarmierungspläne

¹Die Alarmierungspläne der Kreisverwaltungsbehörden und der ZRF sind innerhalb des Bereichs einer ILS und zwischen benachbarten Leitstellenbereichen sowie den Vertretungsleitstellen aufeinander abzustimmen.

²Das Abstimmungsverfahren wird von der für die Alarmierungsplanung und deren Änderung zuständigen Stelle (Kreisverwaltungsbehörde oder ZRF) in die Wege geleitet.

³Die Leiter der ILS sind bei der Abstimmung der Alarmierungspläne zu beteiligen.

⁴Kommt es bei einer Abstimmung der Alarmierungsplanung zwischen mehreren Kreisverwaltungsbehörden, zwischen Kreisverwaltungsbehörden und einem ZRF oder zwischen mehreren ZRF zu keiner Einigung, entscheidet die Regierung oder in Einzelfällen das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

⁵Sind Kreisverwaltungsbehörden oder ZRF mit Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken beteiligt, bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die zuständige Regierung oder kann selbst entscheiden.

⁶Für Anlagen, die mehrere Leitstellenbereiche überschreiten (z. B. Mineralölföhrleitungen), ist sicherzustellen, dass **jede** ILS

- über die komplette Alarmierungsplanung für die Anlage verfügt,
- die anderen von der Anlage betroffenen ILS unverzüglich über Schadensfälle benachrichtigt,
- im Schadenfall alle ILS, aus deren Zuständigkeitsbereich Einsatzmittel zur Schadensbewältigung zu alarmieren sind, sofort verständigt,
- grundsätzlich nur Einsatzmittel in ihrem Leitstellenbereich alarmiert (Ausnahme: abweichende Vereinbarungen im Einzelfall).

2.1.2.1 Abstimmung im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Kreisverwaltungsbehörde ist insbesondere erforderlich, wenn die

Alarmierungsplanungen

- Einsatzmittel unterschiedlicher Fachdienste oder Organisationen betreffen,
- die Einsatzmittel der Feuerwehren verschiedener Gemeinden vorsehen,
- die Gebiete verschiedener Gemeinden berühren,
- die Einbeziehung von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebs oder der Einrichtungen, zu deren Schutz sie aufgestellt wurden, vorsehen,
- den Einsatz gemeindlicher Feuerwehren in Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren vorsehen.

2.1.2.2 Abstimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden ist insbesondere erforderlich, wenn

- Anlagen, Gebäude, Objekte, Verkehrswege, Gewässer oder sonstige Einrichtungen, für die eine Alarmierungsplanung erstellt wird, den Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreiten,
- zu erwarten ist, dass Brände oder Unfälle in Anlagen, Gebäuden, Objekten oder sonstigen Einrichtungen sich auch im Zuständigkeitsbereich einer benachbarten Kreisverwaltungsbehörde auswirken,
- eine Kreisverwaltungsbehörde Einsatzmittel aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde in ihre Alarmierungsplanung aufnimmt.

2.1.2.3 Abstimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF ist insbesondere erforderlich, wenn die Alarmierungsplanungen neben Einsatzmitteln anderer Fachdienste auch Einsatzmittel der Durchführenden des Rettungsdienstes betreffen.

2.1.2.4 Abstimmung zu benachbarten Bundesländern und Staaten

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zu benachbarten Bundesländern und/oder Staaten ist insbesondere erforderlich, wenn

- Anlagen, Gebäude, Objekte, Verkehrswege, Gewässer oder sonstige Einrichtungen, für die eine Alarmierungsplanung erstellt wird, den Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Bundeslandes und/oder Staates betreffen,
- zu erwarten ist, dass Brände oder Unfälle in Anlagen, Gebäuden, Objekten oder sonstigen Einrichtungen sich auch im Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Bundeslandes und/oder Staates auswirken,
- eine Kreisverwaltungsbehörde oder ein ZRF Einsatzmittel aus dem Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Bundeslandes und/oder Staates in die Alarmierungsplanung aufnimmt.

2.1.3 Grundsätze der Alarmierungsplanung

¹Zweck der Alarmierungsplanung ist eine möglichst schnelle und der jeweiligen Situation angemessene Alarmierung der bei einem Notruf, einer bestimmten Lage, einem bestimmten Objekt zu einem bestimmten Zeitpunkt und im **ersten Zugriff** benötigten Einsatzmittel und deren Geräte.

²Daher sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, **unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen**, einzuplanen.

³Weiterhin ist bei der Alarmierungsplanung sicherzustellen, dass für jedes Einsatzstichwort eine Bereichsfolge/Eindringtiefe erstellt wird, bei der auch Duplizitätsfälle berücksichtigt werden.

⁴Bei der Zusammenstellung von folgenden organisatorischen Einheiten kann davon abgewichen werden:

- Gefahrgutzug,
- Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente,
- Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und Betreuungsdienst,
- Wasserrettungszüge Bayern,
- THW-Hilfeleistungskontingente.

⁵Die Alarmierungsplanung ist so aufzustellen, dass dabei alle Vorschriften, wie z. B. die Feuerwehr-Dienstvorschriften, eingehalten werden.

⁶Die Alarmierungsplanung ist die Zuordnung von Einsatzmitteln und Maßnahmen zu

- Einsatzstichwörtern,
- Schlagwörtern,
- Objekten/Gebieten,
- Zeiträumen,
- Mannschaftsstärke.

⁷Die Alarmierung ist flächendeckend mithilfe des Geografischen Informationssystems (GIS) in den ILS zu planen.

⁸Dazu sind als Zonen die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen BOS-Einheiten grafisch zu erfassen.

⁹Nur so kann eine flächendeckende Disposition und Alarmierung erreicht werden.

¹⁰Die alleinige Planung auf der Grundlage von Orten und Ortsteilen ist nicht ausreichend und daher nur als Rückfallebene zu erstellen.

¹¹Über die flächendeckende Planung hinaus sind objekt und ereignisbezogene Alarmierungspläne – soweit erforderlich – anzulegen (z. B. Einsatzplanung für einen Industriebetrieb, Eisenbahnunfall, siehe auch Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4).

¹²Es ist anzustreben, die Alarmierungsplanung auf Fahrzeuge und kleinere Organisationseinheiten (Schleifen) bezogen anzulegen, um eine möglichst bedarfsgerechte Alarmierung zu erreichen.

¹³Die tageszeitlich schwankende Verfügbarkeit von Einsatzkräften ist dabei zu berücksichtigen und im Einsatzleitsystem zu hinterlegen.

¹⁴Unabhängig von der Alarmierung gemäß der Alarmierungsplanung sind Nachalarmierungen durch die ILS jederzeit möglich (siehe hierzu Nr. 3.6).

¹⁵Die Regierungen sowie das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr können die Umsetzung dieser Bekanntmachung (örtliche Alarmierungsplanung) jederzeit überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Regelungen dieser Bekanntmachung treffen.

2.1.4 Einsatzstichwörter

¹Die Einsatzstichwörter sind im Einsatzleitsystem die Steuerbefehle für die Disposition von Einsatzmitteln.

²Zusammen mit den Angaben zu Zeit und Ort des Geschehens werden in Abhängigkeit vom Einsatzstichwort mit dem zugehörigen Schlagwort Einsatzmittel alarmiert und weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel die Benachrichtigung von Behörden und Organisationen eingeleitet.

³Der Katalog der für das Einsatzleitsystem zugelassenen Einsatzstichwörter und Schlagwörter muss für ganz Bayern einheitlich sein und wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr geführt und fortgeschrieben.

⁴Die Einsatzstichwörter mit den dazugehörigen Schlagwörtern (siehe Anlage) sind so konzipiert, dass mit ihnen alle Erfordernisse einer lagebezogenen Alarmierungsplanung erfüllt werden können.

⁵Sie beziehen sich auf gemeldete Sachverhalte oder Ereignisse und nicht auf konkrete Objekte, Gebiete oder Zeiträume.

⁶Welche und wie viele Einsatzmittel, Geräte und Einsatzkräfte einem bestimmten Einsatzstichwort und Schlagwort zur Alarmierung zugeordnet werden und welche sonstigen Maßnahmen bei dieser Einsatzstichwort-Schlagwort-Kombination einzuleiten sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, wobei die angegebenen Mindestanforderung erfüllt sein müssen.

⁷Einheitliche Vorgaben, welche Einsatzmittelketten durch eine bestimmte Einsatzstichwort-Schlagwort-Kombination ausgelöst werden, bestehen – bis auf die Mindestanforderungen – daher nicht.

⁸Vielmehr ist bei der Alarmierungsplanung von den einzelnen Kreisverwaltungsbehörden und ZRF unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen, welche Einsatzmittelketten mit dem jeweiligen Einsatzstichwort und -schlagwort verknüpft sind.

⁹Die Einsatzstichwörter für Rettungsdienst und Feuerwehr (Brand und THL) können additiv verwendet werden.

¹⁰Zusätzlich können die Einsatzstichwörter für Rettungsdienst und Feuerwehr mit den sonstigen Einsatzstichwörtern und den Einsatzstichwort-Modulen (siehe Anlage) kombiniert werden.

¹¹Um unnötige Mehrfachalarmierungen von gleichen Einsatzmitteln zu vermeiden, können die Einsatzstichwörter Brand, ABC und THL nicht miteinander kombiniert werden.

¹²Somit ist eine dem Meldebild angepasste und flexible Alarmierung gewährleistet.

¹³Wie viele und welche Einsatzmittel und Einsatzkräfte im Einzelfall alarmiert werden, ergibt sich im Einsatzleitsystem aus der Kombination

- der Alarmierungsplanung,
- eines bestimmten oder mehrerer Einsatzstichwörter,
- additiver Einsatzmittelketten zu Schlagwörtern,
- eines Objekts oder Gebiets,
- des Alarmierungszeitpunkts.

2.1.5 Schlagwörter

¹Jedem Einsatzstichwort ist eine bestimmte Anzahl von Schlagwörtern zugeordnet.

²Die Schlagwörter sollen dem Disponenten in der ILS dabei helfen, das Ergebnis seiner Notrufabfrage dem zutreffenden Einsatzstichwort zuzuordnen.

³Es wurde auf sinnfällige und umgangssprachlich „griffige“ Schlagwörter geachtet.

⁴Beispiele: Einsatzstichwort: „B 2“; mögliche Schlagwörter: „Bahndamm“, „Gartenhütte, Schuppen“, „PKW“ oder Einsatzstichwort „RD 2“; mögliche Schlagwörter: „Atmung / vitale Bedrohung“, „Trauma / vitale Bedrohung – Starke Blutung“.

⁵Für den **Rettungsdienst** sowie den **Brand- und Katastrophenschutz** wird im Einsatzleitsystem ein **landesweit einheitlicher Grundbestand an Schlagwörtern** hinterlegt, der vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Vertretern der Feuerwehren, Vertretern der Kreisverwaltungsbehörden, den ZRF und den Durchführenden des Rettungsdienstes regelmäßig weiterentwickelt wird.

⁶Damit wird sichergestellt, dass bayernweit geltende Vorgaben wie beispielsweise der Notarzt-Indikationenkatalog in den Schlagwörtern und in der Folge in den Einsatzstichwörtern umgesetzt werden.

⁷Darüber hinaus steht es dem jeweiligen ZRF frei, zusätzliche Schlagwörter für die Einsatztypen Infoeinsatz und Katastrophenschutz zu hinterlegen.

⁸Die Festlegung von Einsatzmittelketten und Maßnahmen im Rahmen der Alarmierungsplanung bezieht sich immer auf die Einsatzstichwörter und Schlagwörter.

2.2 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Rettungsdienst

¹Der ZRF legt fest, welche Einsatzmittelketten und Maßnahmen mit einem bestimmten Einsatzstichwort bzw. Schlagwort des Rettungsdienstes verknüpft werden.

²Dabei sind das Bayerische Rettungsdienstgesetz, die dazu ergangenen Verordnungen und der jeweils aktuelle Notarzt-Indikationenkatalog sowie weitere verbindliche Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu beachten.

³Danach ist grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einzusetzen.

⁴Zu Notfalleinsätzen werden Notarztwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Rettungswagen, Luftrettungsmittel sowie im Bedarfsfall Sonderfahrzeuge und Sondergeräte des Rettungsdienstes (insbesondere der Berg- und Wasserrettung) eingesetzt.

⁵Es wird empfohlen besondere Alarmierungsplanungen für größere oder komplexe Wasserflächen zu erstellen, um die örtlichen Verhältnisse mit besetzten Wachen der Wasserrettung oder verkürzte Rüstzeiten durch Einsatzmittel der Wasserrettung nahe am Schadensgebiet zu berücksichtigen.

⁶Dabei sind neben dem automatisierten Routing auch Zugänglichkeiten zum jeweiligen Gewässer zu berücksichtigen.

⁷Die schnellst verfügbaren Einsatzmittel werden in der Regel durch Standortfeststellungen (GPS) in Kombination mit entsprechenden Routingtaktiken durch den Leitrechner vorgeschlagen.

⁸Die Taktiken sollen dabei in der Eindringtiefe so gefasst sein, dass das übliche rettungsdienstliche Aufkommen auch in Duplizitätsfällen immer zu einem Vorschlag des Leitrechners führt.

⁹Große Schadensszenarien und die Rückfallebene (z. B. bei Ausfall des Routingsservers) müssen durch die additive Festlegung von Bereichsfolgen mindestens auf Ebene der Gemeinden abgedeckt werden.

¹⁰Mit Einführung der Vernetzung der Leitstellen und der dynamischen Datenverteilung ist es notwendig, dass sich benachbarte Leitstellenbereiche intensiv in Bezug auf Änderungen und Ergänzungen relevanter Teile der Datenversorgung (z. B. im Bereich der verwendeten Dienststellen) austauschen.

¹¹Nur auf diese Art ist gewährleistet, dass in der Rückfallebene bzw. bei großen Schadensszenarien die Einsatzmittel durch den Leitrechner gefunden werden können.

¹²Für den Fall, dass die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht oder nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung Bereichsfolgen (Rückfallebene zur GPS-Übermittlung) für benachbarte Standorte festgelegt werden.

¹³Die Bereichsfolge ist die Reihenfolge der Wachstandorte/Dienststellen, auf deren Grundlage das Einsatzleitsystem das schnellst verfügbare Einsatzmittel vorschlägt.

¹⁴Nur so ist eine Rückfallebene für das automatische Routing des Einsatzleitsystems gegeben.

¹⁵Bei der Alarmierungsplanung wird der ZRF maßgeblich von den Durchführenden des Rettungsdienstes und dem Betreiber der ILS unterstützt.

¹⁶Es ist zu prüfen, ob für bestimmte Ereignisse oder für bestimmte bauliche Anlagen, Objekte sowie Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen oder sonstige Sonderfälle besondere Alarmierungsplanungen des Rettungsdienstes aufgestellt bzw. an die aktuellen Gegebenheiten/Möglichkeiten angepasst werden müssen.

¹⁷Der Sonderbedarf bei Großschadenslagen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayRDG ist durch den ZRF in die Alarmierungsplanung einzubeziehen.

2.3 Sanitätseinsatzleitung

Eine Sanitätseinsatzleitung – Organisatorischer Leiter (OrgL) und Leitender Notarzt (LNA) – ist entsprechend § 14 Abs. 1 AVBayRDG in die Alarmierungsplanung aufzunehmen.

2.4 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Bergwacht

¹Für Einsätze im Gebirge und in Höhlen wird zunächst die zuständige Bergrettungswache und das Modul EL BWB alarmiert.

²Im Falle des Vorliegens einer Notarztindikation legt der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung neben der in der Alarm und Ausrückeordnung (AAO) gültigen Erstalarmierung zusätzlich fest, welcher Notarzt (Land-, Luft-, Bergrettung) zum Einsatz kommt.

³Nach der ersten Lageerkundung erfolgt durch ihn die Nachforderung weiterer Einsatzmittel.

⁴Bei Einsätzen in Zuständigkeitsgebieten der Landrettung, bei denen regelmäßig die Unterstützung der Berg- und Höhlenrettung notwendig wird, kann standardmäßig das Modul EL BWB hinzu alarmiert werden.

⁵Im Falle technischer Störungen an Seilbahnanlagen ohne Personenschaden wird zunächst nur das Modul EL BWB alarmiert – mit dem zuständigen Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

2.5 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Feuerwehr

2.5.1 Allgemeines

¹Für jede Einsatzstichwort-Schlagwort-Kombination für die Feuerwehr sind die zur Schadensbewältigung voraussichtlich erforderlichen Einsatzmittel einzuplanen.

²Die zuständige Ortsfeuerwehr ist immer in die Einsatzmittelkette aufzunehmen.

³Für den Fall, dass die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht oder nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung Bereichsfolgen für weitere Feuerwehren/Dienststellen (auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen sowie Leitstellenbereiche hinweg) festgelegt werden.

⁴Das Einsatzleitsystem greift entsprechend der festgelegten Bereichsfolgen auf die geeigneten und am schnellsten verfügbaren Einsatzmittel weiterer Feuerwehren/Dienststellen zu.

⁵Einer Zuweisung von Einsatzbereichen im Sinn des Art. 17 Abs. 3 BayFwG bedarf dies nicht.

⁶Soweit jedoch Feuerwehren formell zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, ist das in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayFwG vorgesehene Verfahren zu beachten.

⁷Soweit bestimmte Einsatzstichwörter bzw. Schlagwörter aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht relevant sind (z. B. „B Schientunnel“), wird dafür keine Alarmierungsplanung aufgestellt.

2.5.2 Gebäude und Anlagen

¹Für alle Gebäude und Gebäudekomplexe, die Sonderbauten im Sinn des Bauordnungsrechts sind, ist zu prüfen, ob eine eigene Alarmierungsplanung zu erstellen ist bzw. diese an die aktuellen Gegebenheiten/Möglichkeiten angepasst werden muss.

²Für bauliche Anlagen mit größerem Gefahrenpotential und Errichtungs- und/oder Betriebsgenehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Bauordnungsrecht (z. B. Gentechnikgesetz) ist in jedem Fall eine objektbezogene Alarmierungsplanung zu erstellen.

³Für sonstige Anlagen ist eine Alarmierungsplanung aufzustellen, wenn erhebliches Gefahrenpotential vorliegt oder besonderes Einsatzpotential erforderlich ist.

⁴Krankenhausalarmplanungen nach Art. 8 Abs. 1 BayKSG sind bei der Alarmierungsplanung zu berücksichtigen.

2.5.3 Unbebaute Flächen

¹Für unbebaute Flächen (z. B. Wälder, Felder, Wiesen, Brachland) ist eine allgemeine Alarmierungsplanung aufzustellen.

²Besondere Bedingungen (z. B. Naturschutzgebiet) und besondere Schwierigkeiten bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung (z. B. im Sumpfbereich) sind bei der Alarmierungsplanung durch die Einbindung der erforderlichen Einsatzmittel und Maßnahmen zu berücksichtigen.

³Für Wälder ist die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über Richtlinien zur Waldbrandabwehr vom 9. April 2013 (AllMBl. S. 189) zu berücksichtigen.

⁴Bei Bränden im Gebirge wird neben den Einsatzeinheiten der Feuerwehr das Modul EL BWB alarmiert.

⁵Mit dem Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung erfolgt die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Transportunterstützung sowie zur rettungsdienstlichen und -technischen Einsatzabsicherung.

⁶Auf Nachforderung durch ihn werden weitere Einsatzmittel der Berg- und Höhlenrettung alarmiert.

2.5.4 Verkehrswege

2.5.4.1 Straßen

¹Für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen, falls dies einsatztaktisch erforderlich ist.

²Sie erfolgt nach den Straßennummern und der Kilometrierung.

³Werden künftig andere Systeme eingeführt, ist die Planung daran anzupassen.

⁴Soweit die Straßen baulich getrennte Richtungsfahrbahnen haben, erfolgt die Alarmierungsplanung zwischen Anschlussstellen und unterschieden nach Richtungsfahrbahnen.

2.5.4.2 Bundesautobahnen

¹Für Bundesautobahnen ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen.

²Sie erfolgt nach den Nummern der Bundesautobahnen, unterschieden nach Richtungsfahrbahnen, zwischen Anschlussstellen und nach der Kilometrierung.

³Eine Planung ist grundsätzlich zwischen zwei Anschlussstellen durchzuführen.

⁴Werden künftig andere Systeme eingeführt, ist die Planung daran anzupassen.

2.5.4.3 Eisenbahnen

¹Für Bahnstrecken ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen; sie erfolgt dabei

- nach Streckenabschnitten zwischen Bahnhöfen oder Haltepunkten,
- nach Streckennummern (mehrgleisige Bahnstrecken können verschiedene Streckennummern haben),
- nach der Kilometrierung der Bahnstrecken,
- unter Berücksichtigung topografischer Gesichtspunkte (Flüsse mit Brücken, Berge mit Tunnel usw.) und
- unter Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeit zu den Bahnstrecken und der

einsatztaktischen Überlegungen (Stärke und Ausrüstung der Feuerwehren).

²Für besondere Bauwerke wie größere Brücken, Tunnels und Bahnübergänge mit erfahrungsgemäß größerem Gefährdungspotential sind zusätzliche Alarmierungspläne erforderlich.

³Bei der Alarmierungsplanung im Eisenbahnbereich ist für alle Einsatzstichwörter dafür Sorge zu tragen, dass als erste Maßnahme die zuständige Notfallleitstelle benachrichtigt wird, um möglichst früh Sicherungsmaßnahmen auf der betroffenen Strecke einzuleiten.

⁴Die Alarmierung der Notfallmanager für Bahnstrecken, für die die Deutsche Bahn AG das Notfallmanagement durchführt, erfolgt durch die Notfallleitstellen der Deutschen Bahn AG.

2.5.5 Fernleitungen

¹Für Fernleitungen, in denen gefährliche Gase oder Flüssigkeiten (brennbar, giftig etc.) gefördert werden, ist – ggf. im Rahmen von Katastrophenschutz-Sonderplänen – eine Alarmierungsplanung zu erstellen.

²Sie erfolgt in Streckenabschnitten zwischen Absperrorganen (Schieber) und nach der Kilometrierung.

³Bei Bündelung mehrerer Leitungen sind getrennte Alarmierungspläne dann vorzusehen, wenn in den Leitungen Stoffe unterschiedlicher einsatztaktischer Relevanz (z. B. Gase oder Flüssigkeiten) transportiert werden.

2.5.6 Gewässer

¹Für Bundeswasserstraßen und die weiteren Gewässer erster Ordnung (im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG) ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen.

²Sie erfolgt bei Bundeswasserstraßen und Flüssen nach der Kilometrierung.

³Bei den übrigen Gewässern sind geeignete Alarmierungspläne zu erstellen, soweit dies aufgrund ihrer Größe, Unübersichtlichkeit und der Zugänglichkeit des Ufers angezeigt ist.

⁴Bereits vorhandene Alarmierungspläne sind auf die aktuellen Gegebenheiten/Möglichkeiten hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2.5.7 Brandmeldeanlagen

¹Für Gebäude oder Anlagen mit Brandmeldeanlagen ist jeweils eine eigene Alarmierungsplanung aufzustellen.

²Der Betreiber der Brandmeldeanlage soll über den Inhalt der Alarmierungsplanung informiert werden.

³Brandmeldeanlagen, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), sind an die zuständige behördlich benannte alarmlösende Stelle aufzuschalten.

⁴Die Brandmeldung muss automatisch dorthin weitergeleitet werden.

⁵Behördlich benannte alarmlösende Stelle ist ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme ausschließlich die örtlich zuständige ILS.

⁶Die Aufschaltung nicht notwendiger Brandmeldeanlagen auf die ILS soll gestattet werden, wenn die Alarmübertragungsgeräte den Anforderungen entsprechen, die an notwendige Brandmeldeanlagen gestellt werden (z. B. bezüglich der übermittelten Datentelegramme).

⁷Die Nummerierung der an die Alarmübertragungsanlagen angeschlossenen Brandmeldeanlagen erfolgt nach einer landesweit einheitlichen Systematik.

⁸Dabei bleibt es dem Betreiber einer ILS freigestellt, bei der Zusammenlegung bereits bestehender verschiedener Alarmübertragungsanlagen die Melder im Leitstellenbereich neu zu nummerieren.

⁹Zur Unterscheidung der einzelnen Melder im Leitstellenverbund Bayern wird folgende Systematik verwendet:

- Nummer zur Bezeichnung des Leitstellenbereichs (zweistellig, nach der Reihenfolge des § 1 AVBayRDG),
- Nummer zur Bezeichnung der Alarmempfangsanlage im Leitstellenbereich (zweistellig),
- Nummer zur Bezeichnung der angeschlossenen Brandmeldeanlage (vierstellig),
- Bindestrich,
- bis zu sechstellige Linien- und Zusatznummerierung.

2.6 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Katastrophenschutz

2.6.1 Allgemeines

Alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen im Brand- und Katastrophenschutz eingeplanten Einsatzmittel sind mit näheren Angaben (Adresse, Erreichbarkeit, Ansprechpartner usw.) durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu erfassen und im „Allgemeinen Katastrophenschutzplan“ bzw. im EDV-System GeoKAT aufzunehmen.

2.6.2 Führungsgruppe Katastrophenschutz – FÜGK

¹Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen, sind mindestens fünf entscheidungsbefugte Vertreter der Katastrophenschutzbehörde als so genannte „Ansprechpartner FÜGK“ zu benennen.

²Ein Ansprechpartner FÜGK ist von der ILS zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, dass zur Bewältigung eines Schadensereignisses die einheitliche Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 BayKSG oder das Tätigwerden eines Örtlichen Einsatzleiters nach Art. 15 BayKSG erforderlich ist.

³Hierzu werden die Ansprechpartner FÜGK unter den entsprechenden Einsatzstichwörtern in die Alarmierungsplanung eingebunden.

⁴Die Entscheidung, bei welchen Einsatzstichwörtern die Kreisverwaltungsbehörde als Katastrophenschutz- bzw. Sicherheitsbehörde zu alarmieren ist, trifft diese selbst.

⁵Die Kreisverwaltungsbehörde stellt der ILS die für die Alarmierung erforderlichen Angaben zur Verfügung und aktualisiert diese im Fall von Veränderungen unverzüglich.

⁶Weitere Mitglieder der FÜGK werden bei Bedarf auf Veranlassung des erstalarmierten Ansprechpartner FÜGK durch die ILS alarmiert (vgl. Anlage, Einsatzstichwort-Modul FÜGK).

⁷Die Ansprechpartner FÜGK sind mit Funkmeldeempfängern oder Mobiltelefonen auszustatten.

⁸Für die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gelten gesonderte Regelungen.

2.6.3 Örtliche Einsatzleiter – ÖEL

¹Die von der Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 6 BayKSG vorab benannten „Örtlichen Einsatzleiter“ sind in die Alarmierungspläne aufzunehmen, indem sie bei den entsprechenden Einsatzstichwörtern als Einsatzmittel hinterlegt werden. ²Die Hinterlegung des ÖEL als Einsatzmittel muss für Schadenslagen erfolgen, die erwarten lassen, dass

- aufgrund der zu alarmierenden Einsatzkräfte und Organisationen Koordinierungsbedarf entstehen wird,
- mit einer größeren Zahl an gefährdeten oder geschädigten Personen zu rechnen ist,
- mit außergewöhnlich hohen Schäden zu rechnen ist,
- mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung oder Umwelt zu rechnen ist.

2.6.4 Katastrophenschutz-Sonderpläne

¹Die Katastrophenschutzbehörden legen bei Bedarf (z. B. für bestimmte Objekte oder Ereignisse) Katastrophenschutz-Sonderpläne an.

²Sie unterscheiden sich von der sonstigen Alarmierungsplanung, insbesondere im Brandschutz, durch ihren Umfang und dadurch, dass die Alarmierung von der ILS in jedem Fall entsprechend den Festlegungen in den Katastrophenschutz-Sonderplänen unverändert und vollständig durchzuführen ist.

2.6.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

¹Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) gehört es zu den Aufgaben des THW, bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen technische Hilfe zu leisten.

²Darüber hinaus steht das THW auch für die technische Hilfeleistung bei anderen Unglücksfällen (z. B. Verkehrsunfälle, Bergung von Verschütteten nach Explosionen) zur Verfügung.

³Das THW soll deshalb in die Alarmierungsplanung aufgenommen werden, wenn es den Schadensort schneller mit der erforderlichen Geräteausstattung erreicht als die nächstgelegene, ausreichend ausgerüstete Feuerwehr.

⁴Zusammen mit dem THW ist dabei grundsätzlich die Feuerwehr einzuplanen.

⁵Die Bereitschaftsdienste des THW an Bundesautobahnen bleiben davon unberührt und richten sich nach gesondert getroffenen Regelungen.

⁶Einheiten des THW mit Booten oder Taucherguppen sind für Einsätze bei Unfällen auf Gewässern einzuplanen, soweit die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz (BRK), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), der Freiwillige Seenot-Dienst e. V. (FSD) oder die Feuerwehren nicht mit geeigneten Mitteln und in der gleichen Zeit eingesetzt werden können.

2.7 Behandlung der Alarmierungsplanungen in den ILS

2.7.1 Einpflege

¹Die Kreisverwaltungsbehörden und die ZRF haben die ILS unverzüglich über ihre Alarmierungsplanungen und den Inhalt des Allgemeinen Katastrophenschutzplans (EDV-System GeoKAT) zu unterrichten.

²In den ILS sind die Alarmierungsplanungen unverzüglich in das Einsatzleitsystem nach den Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr einzupflegen.

³Alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen eingeplanten Einsatzmittel und Geräte werden in einer Einsatzmitteldatei erfasst.

⁴Die Kreisverwaltungsbehörden und ZRF stimmen sich mit dem Betreiber der ILS über das Verfahren und den Umfang der zu übernehmenden Daten ab.

⁵Änderungen und Ergänzungen dieser Daten haben die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden und ZRF unverzüglich der ILS zur Aktualisierung zu übergeben.

⁶Der Zeitpunkt der Übernahme in das Einsatzleitsystem ist dem ZRF oder der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

⁷Diese unterrichten die eingeplanten oder betroffenen Einheiten, Personen, Stellen bzw. deren Träger in geeigneter Weise.

2.7.2 Änderungsdienst

¹Alle in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen, Stellen bzw. deren Träger teilen Änderungen unverzüglich dem ZRF (für den Bereich Rettungsdienst) oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz) mit.

²Die Kreisverwaltungsbehörden und ZRF sind dafür verantwortlich, dass die Alarmierungspläne ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden und die ILS die jeweils aktuelle Fassung oder entsprechende Änderungsmitteilungen erhält.

³Kurzfristig und unvorhergesehen eingetretene Änderungen bei den in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen und Stellen sollen von diesen oder ihren Trägern unverzüglich und unmittelbar der ILS mitgeteilt werden, wenn sonst eine Beeinträchtigung der Alarmierungssicherheit droht.

⁴Die von der kurzfristigen Änderung betroffene Kreisverwaltungsbehörde oder der ZRF ist über die unmittelbare Mitteilung an die ILS unverzüglich zu informieren.

⁵Über die Einzelheiten des Verfahrens sollen zwischen der ILS, den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF Vereinbarungen getroffen und den in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen und Stellen mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben werden.

2.7.3 Verzeichnis der Alarmierungspläne

Die Alarmierungspläne sind in der ILS als Dokumentation und als Rückgriffsmöglichkeit bei Störungen in Papierfassungen oder auf andere geeignete Weise, sortiert nach Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden, Ortsteilen, Straßen, Gebieten, Objekten usw., zu hinterlegen.

3.1 Alarmauslösende Stellen

¹Alarmauslösende Stellen sind die örtlich zuständigen ILS; Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 ILSG bleibt unberührt.

²Bei Störungen unterstützen sich die ILS gegenseitig bei der Annahme von Notrufen und Meldungen und bei den erforderlichen Alarmierungen nach einem vorab geregelten Vertretungs- und Unterstützungskonzept.

3.2 Alarmierungsmittel

¹Die ILS nutzen zur Alarmierung die Funkeinrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

²Sicherheitsbehörden, Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren und Technisches Hilfswerk werden grundsätzlich über die analogen Funkverkehrskreise der Feuerwehren alarmiert.

³Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Betreuungsdienst werden grundsätzlich über die analogen Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes alarmiert.

⁴Zukünftig werden die Sicherheitsbehörden, Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Betreuungsdienst und ggf. das Technische Hilfswerk über das BOS-Digitalfunknetz alarmiert.

⁵Es werden zertifizierte Endgeräte (z. B. TETRA Meldeempfänger, Funkgeräte) nach dem Call-Out-Standard alarmiert.

⁶Eine von dieser Regelung abweichende drahtgebundene Alarmierung ist mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde (für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz) oder des ZRF (für den Bereich Rettungsdienst) im Einvernehmen mit der ILS zulässig, sofern sie den Erfordernissen einer sicheren und unverzüglichen Alarmierung genügt.

⁷Sonstige Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

⁸Soweit im Einzelfall eine Alarmierung mit BOS-Funk nicht möglich ist, legt der ZRF oder die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der ILS, der zu alarmierenden Einheit, Person, Behörde oder sonstigen Stelle das Alarmierungsverfahren fest.

⁹Für den Fall von Störungen des BOS-Funks sind Ersatzalarmierungsverfahren zu vereinbaren.

¹⁰Für örtliche Stromausfälle sind Ersatzlösungen vorzusehen.

¹¹Probealarme sind regelmäßig durchzuführen.

¹²Die Termine für den Probealarm für eine stille Alarmierung (Alarmgeber, Meldeempfänger, Rundsteuerempfänger usw.) im Analog- wie auch im Digitalfunk sollen so gewählt werden, dass sowohl die Alarmempfänger als auch der Arbeitsablauf in der ILS möglichst wenig beeinträchtigt werden.

¹³Sirenen sollen grundsätzlich am ersten Samstag im Monat zwischen 11 Uhr und 14 Uhr durch Probealarm auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

¹⁴Das ordnungsgemäße Funktionieren der Alarmierungsmittel ist nach einem von den Kreisverwaltungsbehörden und ZRF festgelegten Verfahren von den ILS zu überprüfen.

3.3 Einsatzmittel

¹Einsatzmittel sind insbesondere Fahrzeuge, Organisationseinheiten, Ortsfeuerwehren, Personen, Gruppen von Einsatzkräften und Geräte.

²Die ILS ist durch entsprechende Statusmeldungen über deren Verfügbarkeit ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

³Nach einer Alarmierung sind grundsätzlich die Meldungen „ausgerückt“ und „Einsatzstelle erreicht“ abzugeben.

⁴Das ersteintreffende Einsatzmittel gibt unverzüglich eine erste Lagemeldung ab.

⁵Bei der Beendigung von Einsätzen sind die Meldungen „von Einsatzstelle abgerückt“ und „eingerrückt“ abzugeben.

⁶Ist ein Einsatzmittel nicht einsatzklar, muss dies ebenfalls umgehend der ILS gemeldet werden.

⁷Im Rettungsdienst werden zusätzlich die Statusmeldungen „auf dem Weg zum Zielkrankenhaus“ und „Zielkrankenhaus erreicht“ übermittelt.

3.4 Alarmierung der Kreiseinsatzzentralen (KEZ)

¹Im Rahmen der Alarmierungsplanung ist zu regeln, in welchen Fällen eine KEZ (falls vorhanden) zu alarmieren ist.

²Die KEZ unterstützt in Abstimmung mit der ILS den jeweiligen Einsatzleiter, soweit dies erforderlich ist.

³Im Fall großräumiger Schadensereignisse kann die ILS der KEZ Einsätze, die nicht zeitkritisch sind, zur selbstständigen Bearbeitung übertragen.

⁴Dazu weist die ILS der KEZ die erforderlichen Einsatzmittel zu, die aus ihrer Sicht zur Schadensbewältigung erforderlich sind (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 ILSG).

⁵Auf Mitteilung eines zusätzlichen Bedarfs durch den jeweiligen Einsatzleiter weist die ILS andere oder weitere Einsatzmittel und Einsatzkräfte zu.

⁶Dabei ist darauf zu achten, dass für die Bewältigung zeitkritischer Einsätze ausreichend Reserven an Einsatzmitteln gebildet werden.

⁷Diese müssen nach ihrer Alarmierung durch die ILS unverzüglich einen Auftrag für zeitkritische Einsätze übernehmen können.

3.5 Alarmierung der Kreisverwaltungsbehörden

¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, dass zur Bewältigung eines Schadensereignisses ihr Tätigwerden als Sicherheits- oder Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist.

²Die Alarmierung erfolgt durch die ILS.

3.6 Nachalarmierungen, Alarmierung in Sonderfällen

3.6.1 Nachalarmierungen

¹Nachalarmierungen erfolgen, wenn es aufgrund eines geänderten Meldebildes oder einer Mitteilung des Einsatzleiters nötig wird, weitere Einsatzmittel und Geräte zu alarmieren.

²Nachalarmierungen dürfen ausschließlich durch die ILS erfolgen.

3.6.2 Alarmierung in Sonderfällen

¹Bei Ereignissen, für die aufgrund ihrer Seltenheit oder Besonderheit keine Alarmierungsplanung vorliegt (z. B. großflächige Sturmschäden), alarmiert die ILS nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Weisung der Kreisverwaltungsbehörde oder eines (Örtlichen) Einsatzleiters die Einsatzmittel und Einsatzkräfte, die zur Schadensbewältigung voraussichtlich erforderlich sind.

²Nachalarmierungen erfolgen entsprechend

- der Mitteilung der Einsatzleiter über zusätzlich erforderliche Ressourcen,
- den Weisungen der Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 17. Juli 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 16. Juli 2027 außer Kraft.

4.2 Übergangsregelung, Fortgeltung und Aufhebung von Vorschriften

¹Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Dezember 2005 (AIIIMBI. S. 540) tritt mit Ablauf des 16. Juli 2017 außer Kraft.

²Die bestehenden Alarmierungsplanungen sind bis 16. Juli 2017 zu überprüfen und den Vorgaben dieser Bekanntmachung anzupassen.

³Ab 17. Juli 2017 erfolgt die Alarmierung nach den an diese Bekanntmachung angepassten Alarmierungsplanungen.

⁴Bis dahin erfolgt die Alarmierung nach den bestehenden Alarmierungsplanungen.

⁵Bis zur Inbetriebnahme der ILS im jeweiligen Leitstellenbereich richtet sich die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz weiterhin nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 (AIIIMBI. S. 856), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AIIIMBI. S. 104) geändert worden ist.

Günter Schuster

Ministerialdirektor

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – EINSATZSTICHWÖRTER

1	2	3	4	5	6	7
Stichwörter Brand	Stichwörter THL	Stichwörter ABC	Stichwörter RD	sonstige Stichwörter	Infoeinsätze	Module
B 1 B 2 B 2 PERSON B 3 B 3 PERSON B 4 B 5 B 6 B 7 B 8 B BMA B BOOT B ELEKTROANLAGE B SCHIENENTUNNEL B SCHIFF B STRAßENTUNNEL B WALD B ZUG	THL AMOK FW THL BELEUCHTUNG THL BOMBEN- DROHUNG THL BOMBENFUND THL ERKUNDUNG THL FIRST RESPONDER THL GEBÄUDE- EINSTURZ THL GROSSTIER- RETTUNG THL HUBSCHRAUBER- LANDUNG THL P AUFZUG THL P EINGE- SCHLOSSEN THL P RETTUNG H / T THL P STRASSENBAHN THL P STROM THL P U-BAHN THL P VERSCHÜTTET THL P ZUG THL RETTUNGSKORB THL 1 THL 2 THL 3 THL 4 THL 5 THL SCHIENE THL WASSER THL TRAGEHILFE THL UNWETTER THL VU FLUGZEUG 1 THL VU FLUGZEUG 2 THL VU SCHIFF KOLLI- SION THL VU SCHIFF LECK THL VU ZUG	ABC 1 ABC 2 ABC 3 ABC B ABC B ATOM ABC B BIO / CHEMIE ABC EXPLOSION ABC GEFAHRSTOFF- MELDEANLAGE ABC KRAFTSTOFF ABC ÖL LAND ABC ÖL WASSER ABC THL ATOM ABC THL BIO / CHEMIE	RD ABSICHERUNG RD AMOK RD RD BERGRETTUNG RD BETREUUNG RD EISUNFALL 1 RD EISUNFALL 2 RD EISUNFALL 3 RD HILFE / SONS- TIGES RD INFEKT GR4 / E RD ITH RD ITW RD KTP RD KTP / RTW RD MANV 10 – 15 RD MANV 16 – 25 RD MANV 26 – 50 RD MANV 51 – 100 RD MANV ab 100 RD 1 RD 2 RD 2-KIND RD 3 RD 4 RD 5 RD SONSTIGE RD TAUCHUNFALL RD ÜBERÖRTLICH RD VEF RD WASSERNOT 0 RD WASSERNOT 1 RD WASSERNOT 2 RD WASSERNOT 3 RD WASSERNOT 4 RD WASSERNOT 5	SON BELEUCHTUNG SON EINGLEISEN SON HILFE / SONS- TIGES FW SON HUBSCHRAU- BER-LANDUNG SON MOTORRAD- STREIFE SON PSNV (B) SON PSNV (E) SON THW BEREIT- SCHAFT SON TRAGEHILFE SON ÜBERÖRT- LICHER EINSATZ	INF ABNAHME BMA INF APOTHEKEN- AUSKUNFT INF AUSFALL INF BMA PROBE INF BMA STÖRUNG INF EIGENUNFALL INF GIFTNOTRUF INF HOCHWASSER- MELDUNG INF KASSENÄRZT- LICHER BEREIT- SCHAFTSDIENST INF LUFTBEO- BACHTUNG INF ÖFFENTLICH- KEITS-ARBEIT INF PROBEALARM INF SAN-DIENST INF SICHERHEITS- WACHE INF UNWETTER- WARNUNG INF VERKEHRS- SICHERUNG INF WACHBESET- ZUNG INF ZAHNARZTNOT- DIENST	DEKON-EINSATZ- KRÄFTE EINSATZLEITER BWB EINSATZLEITER RD EINSATZLEITER WR EINSATZLEITUNG FEUERWEHR EINSATZLEITUNG THW ERSTVERSORGUNG GEFAHRGUTZUG GERÄTESATZ WALD- BRAND HUNDESTAFFEL MED. TASK FORCE (MTF) MESSEN ÖEL RETTUNGSZUG RD SANEL SCHWERG. PATIENT SEG BEHANDLUNG SEG BETREUUNG SEG CBRNE SEG IUK SEG T+S SEG THW SEG TRANSPORT SEG VERPFLEGUNG UG ÖEL UG SANEL WARNEN WASSERFÖR- DERUNG WASSERTRANSPORT Katastrophenschutz KatS-Sonderpläne

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER BRAND

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW	
1	10	10	B 1	im Freien	Brandgeruch			1 Trupp	2	
2	10	11	B 1	im Freien	Rauchentwicklung				2	
3	10	12	B 1	im Freien	Freifläche klein (< 100 m²)				2	
4	10	14	B 1	im Freien	Abfall-, Müll-, Papiercontainer				2	
5	10	24	B 1	im Freien	Kleinbrand				2	
6	11	18	B 1	im Gebäude	Nachschau				2	
7	15	14	B 1	Verkehr	Motorrad				2	
8	10	13	B 2	im Freien	Wald, klein (< 1000 m²)		1000 l Löschwasser, 4 PA	1 Staffel	2	
9	10	13	B 2	im Freien	Freifläche groß (> 100 m²)					2
10	10	17	B 2	im Freien	Bahndamm					2
11	10	18	B 2	im Freien	Bau-, Wohncontainer					2
12	10	20	B 2	im Freien	Gartenhütte, Schuppen					2
13	11	15	B 2	im Gebäude	Kamin					2
14	11	22	B 2	im Gebäude	überhitzter Ofen/ Ölofen					2
15	15	10	B 2	Verkehr	PKW					2
16	15	11	B 2	Verkehr	PKW auf BAB	Modul Verkehrsabsicherung				2
17	15	15	B 2	Verkehr	LKW/ Bus innerorts					2
18			B 2	Alarmstufenerhöhung	auf B 2	Regionalschlagwort				
19	10	19	B 2 PERSON	im Freien	Bau-, Wohncontainer (Person in Gefahr)		1000 l Löschwasser, 4 PA	1 Gruppe	2	
20	10	21	B 2 PERSON	im Freien	Gartenhütte/ Schuppen (Person in Gefahr)					2
21	10	22	B 2 PERSON	im Freien	Person					2
22	15	12	B 2 PERSON	Verkehr	PKW (Person in Gefahr)					2
23	15	13	B 2 PERSON	Verkehr	PKW auf BAB (Person in Gefahr)	Modul Verkehrsabsicherung				2
24	15	99	B 2 PERSON	Alarmstufenerhöhung	auf B 2 Person					2

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER BRAND

20

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
25	10	15	B 3	im Freien	am Gebäude		1600 l Löschwasser, 6 PA	2 Staffeln	2
26	11	10	B 3	im Gebäude	Brandgeruch				2
27	11	11	B 3	im Gebäude	Dachstuhl				2
28	11	13	B 3	im Gebäude	Dehnfuge				2
29	11	14	B 3	im Gebäude	Garage				2
30	11	16	B 3	im Gebäude	Keller				2
31	11	19	B 3	im Gebäude	Rauchentwicklung				2
32	11	23	B 3	im Gebäude	Zimmer				2
33	11	25	B 3	im Gebäude	Berghütte	Regional- schlagwort			2
34	14	14	B 3	Landwirt- schaft	Fahrzeug / Maschine				2
35	15	15	B 3	Verkehr	LKW / Bus außerorts				2
36	15	16	B 3	Verkehr	LKW / Bus auf BAB	Modul Verkehrs- absicherung			2
37	15	27	B 3	Alarmstufen- erhöhung	auf B 3				
38	15	28	B 3	im Gebäude	überhitzter Heustock				2
39	11	12	B 3 PERSON	im Gebäude	Dachstuhl (Person in Gefahr)		1600 l Löschwasser, 8 PA, 1 Wärmebild- kamera	2 Gruppen	2
40	11	14	B 3 PERSON	im Gebäude	Garage (Person in Gefahr)				2
41	11	17	B 3 PERSON	im Gebäude	Keller (Person in Gefahr)				2
42	11	20	B 3 PERSON	im Gebäude	Rauchentwicklung (Person in Gefahr)				2
43	11	24	B 3 PERSON	im Gebäude	Zimmer (Person in Gefahr)				2
44	15	17	B 3 PERSON	Verkehr	LKW (Person in Gefahr)				2
45	15	18	B 3 PERSON	Verkehr	LKW auf BAB (Person in Gefahr)	Modul Verkehrs- absicherung			2
46			B 3 PERSON	Alarmstufen- erhöhung	auf B 3 Person				2

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER BRAND

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
47	11	20	B 4	im Gebäude	ausgedehnt / hoch bis 6. OG		3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
48	11	21	B 4	im Gebäude	Tiefgarage				2
49	12	33	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Wohnheim				2
50	12	34	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Behinderteneinrichtung				2
51	12	11	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Hochhaus ab 7. OG				2
52	12	14	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Supermarkt				2
53	12	15	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Kindergarten				2
54	12	16	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Kino				2
55	12	17	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Kirche				2
56	12	19	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Schule				2
57	12	20	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Theater				2
58	12	21	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Zirkus				2
59	12	12	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Hotel				2
60	13	13	B 4	Gewerbe / Industrie	Sägewerk / Schreinerei				

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER BRAND

22

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
61	13	15	B 4	Gewerbe/ Industrie	Lagerhalle		3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebild- kamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
62	13	16	B 4	Gewerbe/ Industrie	Silo (kein Gefahrstoff)				2
63	13	20	B 4	Gewerbe/ Industrie	große Höhe – Turm				2
64	13	20	B 4	Gewerbe/ Industrie	große Höhe – Windrad				2
65	13	14	B 4	Gewerbe/ Industrie	Industriegebäude				2
66	14	10	B 4	Landwirt- schaft	Bauernhof				2
67	14	12	B 4	Landwirt- schaft	Stall/Scheune				2
68	14	13	B 4	Landwirt- schaft	Aussiedlerhof				2
69			B 4	Alarmstufen- erhöhung	auf B 4	Regional- schlagwort			
70	12	10	B 5	Gebäude hohe Personenzahl	Pflege-/Altenheim		5000 l Löschwasser, 16 PA, 1 Wärmebild- kamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	6 Gruppen	2
71	12	13	B 5	Gebäude hohe Personenzahl	Kaufhaus				2
72	12	18	B 5	Gebäude hohe Personenzahl	Krankenhaus				2
73	12	19	B 5	Alarmstufen- erhöhung	auf B 5	Regional- schlagwort			
74			B 6	Alarmstufen- erhöhung	auf B 6	Regional- schlagwort	6000 l Löschwasser, 20 PA, 1 Wärmebild- kamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	8 Gruppen	

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER BRAND

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
75			B 7	Alarmstufenerhöhung	auf B 7	Regionalschlagwort	7000 l Löschwasser, 24 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	10 Gruppen	
76			B 8	Alarmstufenerhöhung	auf B 8	Regionalschlagwort	8000 l Löschwasser, 28 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	12 Gruppen	
77	17	10	B BMA	Meldeanlage	Brandmeldeanlage		500 l Löschwasser, 4 PA	1 Staffel	2
78	17	13	B BMA	Meldeanlage	Rauchwarnmelder über Hausnotruf				2
79	17	15	B BMA	Meldeanlage	Rauchwarnmelder				2
80	15	20	B BOOT	Verkehr	Boot / Yacht / Floß		4 PA, 1 Boot	1 Gruppe	2
81	13	12	B ELEKTROANLAGE	Gewerbe / Industrie	Elektroanlage / Trafo		1600 l Löschwasser, 6 PA	2 Staffeln	2
82	15	27	B SCHIENENTUNNEL	Verkehr	Zug im Tunnel	Regionalschlagwort	3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebildkamera, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
83	15	29	B SCHIENENTUNNEL	Verkehr	S-Bahn im Tunnel	Regionalschlagwort			2
84	15	29	B SCHIENENTUNNEL	Verkehr	U-Bahn im Tunnel	Regionalschlagwort			2
85	15	21	B SCHIFF	Verkehr	Passagierschiff	Regionalschlagwort	8 PA, 1 Wärmebildkamera, 2 Boote, FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	2
86	15	22	B SCHIFF	Verkehr	Frachtschiff	Regionalschlagwort			2
87	15	26	B STRASSENTUNNEL	Verkehr	Tunnel	Regionalschlagwort	3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebildkamera, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER THL

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
1	10	10	THL AMOK FW	Bombe/ Amok	Amoklage	FW-EL	1 Trupp
2	11	10	THL BELEUCHTUNG	klein	Einsatzstelle ausleuchten	Beleuchtungssatz	1 Trupp
3	12	10	THL BOMBEN-DROHUNG	Bombe/ Amok	Bombendrohung	FW-EL, Fachberater THW	1 Trupp
4	13	10	THL BOMBENFUND	Bombe/ Amok	Bombenfund	500 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW	1 Staffel
5	14	10	THL ERKUNDUNG	klein	Erkundung		1 Trupp
6	15	10	THL FIRST RESPONDER	RD	First Responder		
7	16	10	THL GEBÄUDE-EINSTURZ	Einsturz/ Umsturz	Gebäude eingestürzt	3 Rettungssätze (hydraulisch), Stützmaterial, Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), Arbeits-/ Rettungsplattform, 4000 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW, THW SEG	3 Gruppen
8	17	10	THL GROSSTIER-RETTUNG	Tier	Rettung Großtier (z. B. Kuh, Pferd)		1 Staffel
9	18	10	THL HUBSCHRAUBER-LANDUNG	Rettung	Hubschrauberlandung sichern		1 Trupp
10	19	10	THL P AUFZUG	Rettung	Aufzug öffnen akut		1 Trupp
11	20	11	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	Person droht zu springen	Gerätesatz Absturzsicherung, FW-EL	1 Gruppe
12	20	12	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	Person absturzgefährdet		
13	20	13	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	Person in Höhe		
14	20	14	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	Person aus Tiefe / Schacht		
15	20	15	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	schwerer Patient		
16	20	16	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	Person auf Windrad / Kran		
17	20	17	THL P RETTUNG H/T	Absturz/ Höhe	Paraglider / Fallschirmspringer / Drachenflieger abgestürzt		

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER THL

26

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
18	21	10	THL P STRASSENBAHN	VU	Person unter Straßenbahn	2 Rettungssätze (hydraulisch), Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), FW-EL	2 Gruppen
19	21	11	THL P STRASSENBAHN	VU	Straßenbahn		
20	22	10	THL P STROM	Rettung	Person Stromunfall		1 Trupp
21	23	10	THL P U-BAHN	VU	Person unter U-Bahn	2 Rettungssätze (hydraulisch), Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), FW-EL	2 Gruppen
22	23	11	THL P VERSCHÜTTET	Rettung	Person verschüttet / Tiefbauunfall	FW-EL, Fachberater THW	1 Gruppe
23	23	12	THL P VERSCHÜTTET	Rettung	Person in Silo		
24	24	10	THL P EINGESCHLOSSEN	Rettung	Wohnung öffnen akut		1 Trupp
25	24	11	THL P EINGESCHLOSSEN	Rettung	Fahrzeug öffnen akut		
26	25	10	THL P ZUG	VU	Person unter Zug	2 Rettungssätze (hydraulisch), Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), FW-EL	2 Gruppen
27	25	11	THL P ZUG	VU	Person unter S-Bahn		
28	25	12	THL P ZUG	VU	Person vom Zug erfasst		
29	26	10	THL RETTUNGSKORB	RD	Drehleiter	Drehleiter mit Krankentragenhalterung	1 Trupp

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER THL

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
30	27	10	THL 1	klein	allgemein	FW-EL	1 Trupp
31	27	11	THL 1	klein	Baum auf Straße		
32	27	12	THL 1	klein	Baum auf Schiene		
33	27	13	THL 1	klein	Dach räumen		
34	27	14	THL 1	klein	Fahrzeug öffnen		
35	27	15	THL 1	klein	Fahrzeug sichern		
36	27	16	THL 1	klein	Wohnung öffnen		
37	27	17	THL 1	klein	Gebäude sichern		
38	27	18	THL 1	klein	Gegenstand/ Teil sichern		
39	27	19	THL 1	klein	Straße reinigen		
40	27	20	THL 1	klein	Straße überschwemmt		
41	27	21	THL 1	klein	Wasser im Keller		
42	27	22	THL 1	klein	Wasser in Gebäude		
43	27	23	THL 1	RD	Unterstützung		
44	27	24	THL 1	Rettung	Personensuche		
45	27	25	THL 1	VU	mit Motorrad		
46	27	26	THL 1	VU	mit PKW		
47	27	27	THL 1	Tier	Insekten (Gefahr für Personen)		
48	27	28	THL 1	Tier	Rettung Kleintier		
49	27	29	THL 1	Tier	Bergung Kleintier		
50	27	30	THL 1	Tier	Bergung Großtier (z. B. Kuh, Pferd)		
51	27	31	THL 1	Rettung	Waldunfall ohne eingeklemmte Person		
52	27	32	THL 1	klein	Verkehrslenkung		

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER THL

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
53	28	10	THL 2	VU	mehrere PKW	1 Rettungssatz (hydraulisch), 500 l Löschwasser	1 Staffel
54	28	11	THL 2	VU	LKW/Bus (leer), ohne eingeklemmte Personen		
55	29	10	THL 3	Rettung	Person eingeklemmt (nicht VU)	2 Rettungssätze (hydraulisch), 500 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW	2 Staffeln
56	29	11	THL 3	VU	1 oder 2 PKW, Person eingeklemmt		
57	29	12	THL 3	VU	Bus (besetzt)		
58	29	13	THL 3	Einsturz/ Umsturz	Gerüst umgestürzt		
59	29	14	THL 3	Einsturz/ Umsturz	Stromleitungsmast umgestürzt		
60	29	15	THL 3	Einsturz/ Umsturz	Kran umgestürzt		
61	29	16	THL 3	Rettung	Waldunfall mit eingeklemmter Person		
62	30	10	THL 4	VU	mehrere PKW, Personen eingeklemmt	3 Rettungssätze (hydraulisch), 2000 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
63	30	11	THL 4	VU	LKW/Bus (leer), Person eingeklemmt	3 Rettungssätze (hydraulisch), 2000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
64	31	10	THL 5	VU	Massenkarambolage, Personen eingeklemmt	4 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Zugeinrichtung (maschinell), FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen
65	31	11	THL 5	VU	Bus besetzt mit eingeklemmten Personen		
66	31	10	THL 5	VU	mehrere LKW mit eingeklemmten Personen		
67	32	10	THL SCHIENE	klein	Hilfeleistung Straßenbahn	1 Rettungssatz (hydraulisch), FW-EL	1 Gruppe
68	32	11	THL SCHIENE	klein	Hilfeleistung S-Bahn		
69	32	12	THL SCHIENE	klein	Hilfeleistung U-Bahn		

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER THL

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
70	33	10	THL WASSER	Wasser	Bergung Sache / Leiche	1 Boot	1 Trupp
71	33	11	THL WASSER	Wasser	Rettung Tier		
72	33	12	THL WASSER	Wasser	Rettung Person		
73	33	13	THL WASSER	Wasser	Tauchereinsatz ohne Rettung		
74	34	10	THL TRAGEHILFE	RD	Tragehilfe		1 Staffel
75	35	10	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast droht zu fallen	FW-EL, KEZ	
76	35	11	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Fahrbahn		
77	35	12	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Schiene		
78	35	13	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Gebäude		
79	35	14	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Stromleitung		
80	35	15	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf PKW / LKW		
81	35	16	THL UNWETTER	Unwetter	Baum umgestürzt		
82	35	17	THL UNWETTER	Unwetter	Bauteil / Gegenstand droht zu fallen		
83	35	18	THL UNWETTER	Unwetter	Gebäude sichern		
84	35	19	THL UNWETTER	Unwetter	Bauzaun sichern		
85	35	20	THL UNWETTER	Unwetter	Fahrbahn / Gehweg überschwemmt		
86	35	21	THL UNWETTER	Unwetter	Gebäude unter Wasser		
87	35	22	THL UNWETTER	Unwetter	Keller unter Wasser		
88	35	23	THL UNWETTER	Unwetter	Fahrzeug / sonstigen Gegenstand sichern		
89	35	24	THL UNWETTER	Unwetter	Erkundung nicht zeitkritisch		
90	35	25	THL UNWETTER	Unwetter	sonstiger Schaden		

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER THL

86

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
91	36	10	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Notlandung	3 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
92	36	11	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Ballon		
93	36	12	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Hubschrauber		
94	36	13	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Kleinflugzeug		
95	37	10	THL VU FLUGZEUG 2	Luft	Frachtflugzeug	3 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen
96	37	11	THL VU FLUGZEUG 2	Luft	Passagierflugzeug		
97	37	12	THL VU FLUGZEUG 2	Luft	Militärflugzeug		
98	38	10	THL VU SCHIFF KOLLISION	Wasser	Kollision Passagierschiff	2 Boote, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
99	38	11	THL VU SCHIFF KOLLISION	Wasser	Kollision Frachtschiff		
100	38	12	THL VU SCHIFF KOLLISION	Wasser	Kollision Boot / Yacht / Floß	1 Boot, FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen
101	38	13	THL VU SCHIFF LECK	Wasser	Schiff-Leck Passagierschiff	2 Boote, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
102	38	14	THL VU SCHIFF LECK	Wasser	Schiff-Leck Frachtschiff		
103	39	10	THL VU ZUG	VU	Zug	3 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW, THW SEG	2 Gruppen

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER ABC

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
1	10	10	ABC 1	Geruch	undefinierbarer Geruch	4 PA, 1 Ex-Warngerät, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
2	10	11	ABC 1	Geruch	Geruch nach Ammoniak			
3	10	12	ABC 1	Geruch	Geruch nach Chlor			
4	10	13	ABC 1	Geruch	Geruch nach Erdgas / Gas			
5	11	10	ABC KRAFTSTOFF	Gefahrstoff	auslaufender Kraftstoff (z. B. Benzin, Diesel)		1 Trupp	
6	12	10	ABC 2	Gefahrstoff	verdächtiger Stoff	4 PA, 1 Ex-Warngerät, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
7	12	11	ABC 2	Gefahrstoff	undefinierbare Flüssigkeit			
8	12	12	ABC 2	Gefahrstoff	undefinierbarer Gegenstand			
9	12	13	ABC 2	Gefahrstoff	kleine Menge			
10	12	13	ABC 2	Gefahrstoff	undefinierbares Pulver			
11	12	14	ABC 2	Gefahrstoff	Gasaustritt im Freien			
12	13	10	ABC 3	Gefahrstoff	große Menge	8 PA, 1 Ex-Warngerät, 1800 l Löschwasser	2 Gruppen	
13	13	11	ABC 3	Gefahrstoff	Gasaustritt brennbar			
14	13	12	ABC 3	Gefahrstoff	Gasaustritt im Gebäude			
15	14	10	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atom im Gebäude	8 PA, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 6 Körperschutz Form 2 (Kontaminationsschutzanzug), Sonderausrüstung A, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, FW-EL	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefahrgutzug, Modul Dekon-Einsatzkräfte, Modul Messen, Modul Warnen
16	14	11	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atom im Freien			
17	14	12	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atom PKW / LKW			
18	14	13	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atomkraftwerk (AKW)			
19	15	10	ABC B	Gefahrstoff	Brand Tankstelle	Verknüpfung mit EMK B4	siehe B 4	
20	15	11	ABC B	Gefahrstoff	Brand Biogasanlage			
21	15	12	ABC B	Gefahrstoff	Brand Raffinerie			
22	15	13	ABC B	Gefahrstoff	Brand Tanklager			
23	15	14	ABC B	Gefahrstoff	Brand Tankwagen			

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER ABC

32

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
24	16	10	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Bio im Gebäude	8 PA, 1 Ex-Warngerät, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 4 Körperschutz Form 2 (Infektionsschutzanzug / Flüssigkeitsschutzanzug), 4 Körperschutz Form 3 (CSA), Gasmesskoffer, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefahrgutzug, Modul Dekon-Einsatzkräfte, Modul Messen, Modul Warnen
25	16	11	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Bio im Freien			
26	16	12	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Bio PKW / LKW			
27	16	13	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie im Gebäude			
28	16	14	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie im Freien			
29	16	15	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie Zug			
30	16	16	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie LKW			
31	17	10	ABCTHL ATOM	Gefahrstoff	THL Atom Austritt im Gebäude	8 PA, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 6 Körperschutz Form 2 (Kontaminationsschutzanzug), Sonderausrüstung A, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichsschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, 2 Rettungssätze (hydraulisch), FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefahrgutzug, Modul Dekon-Einsatzkräfte, Modul Messen, Modul Warnen
32	17	11	ABCTHL ATOM	Gefahrstoff	THL Atom Austritt im Freien			
33	17	12	ABCTHL ATOM	Gefahrstoff	THL Atom PKW / LKW			
34	17	13	ABCTHL ATOM	Gefahrstoff	THL VU Atom PKW / LKW			

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER ABC

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
35	18	10	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Bio Austritt im Freien	8 PA, 1 Ex-Warngerät, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 4 Körperschutz Form 2 (Infektionsschutzanzug / Flüssigkeitsschutzanzug), 4 Körperschutz Form 3 (CSA), Gasmesskoffer, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichsschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, 2 Rettungssätze (hydraulisch), FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefahrgutzug, Modul Dekon-Einsatzkräfte, Modul Messen, Modul Warnen
36	18	10	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Bio Austritt im Gebäude			
37	18	11	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Bio PKW / LKW			
38	18	12	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Chemie Austritt im Gebäude			
39	18	13	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Chemie Austritt im Freien			
40	18	14	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Chemie PKW / LKW			
41	18	15	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL VU Bio PKW / LKW	8 PA, 1 Ex-Warngerät, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 4 Körperschutz Form 2 (Infektionsschutzanzug / Flüssigkeitsschutzanzug), 4 Körperschutz Form 3 (CSA), Gasmesskoffer, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichsschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, 2 Rettungssätze (hydraulisch), FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefahrgutzug, Modul Dekon-Einsatzkräfte, Modul Messen, Modul Warnen
42	18	16	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL VU Chemie PKW / LKW			
43	18	17	ABCTHL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL VU Chemie Zug			
44	19	10	ABC EXPLOSION	Gefahrstoff	Explosion / Verpuffung	8 PA, 1 Ex-Warngerät, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 4 Körperschutz Form 2 (Infektionsschutzanzug / Flüssigkeitsschutzanzug), 4 Körperschutz Form 3 (CSA), Gasmesskoffer, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichsschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, 2 Rettungssätze (hydraulisch), FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – STICHWÖRTER ABC

34

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
45	20	10	ABC ÖL WASSER	Gefahrstoff	Öl auf fließendem Gewässer		1 Trupp	
46	20	11	ABC ÖL WASSER	Gefahrstoff	Öl auf fließendem Gewässer			
47	21	10	ABC ÖL LAND	Gefahrstoff	undichter Heizöltank		1 Trupp	
48	21	11	ABC ÖL LAND	Gefahrstoff	ausgedehnter Ölschaden			
49	22	10	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Ammoniak	4 PA, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
50	22	11	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Chlor			
51	22	12	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Stickstoff	4 PA, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
52	22	13	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage CO ₂			
53	22	14	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Butan			
54	22	15	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Propan			
55	22	16	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage undefiniert			

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
1	10	00	RD 1	Bewusstsein	Bewusstsein	neu aufgetretene, nicht zunehmende Bewusstseinsstörung unter Ausschluss einer vitalen Indikation, die nicht an den Hausarzt oder ÄBD verwiesen werden kann	1 Rettungswagen
2	10	10	RD 2	Bewusstsein	vitale Bedrohung	rasch zunehmende Bewusstseinsstörung oder Bewusstlosigkeit (inadäquate bzw. fehlende Reaktion auf Ansprache, Rütteln oder Schmerzreiz)	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
3	10	90	RD 2	Bewusstsein	Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Störungen des Bewusstseins	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
4	20	00	RD 1	Atmung	Atmung	neu aufgetretene, nicht zunehmende Atembeschwerden unter Ausschluss einer vitalen Indikation, die nicht an den Hausarzt bzw. ÄBD verwiesen werden kann	1 Rettungswagen
5	20	10	RD 2	Atmung	vitale Bedrohung	rasch zunehmende Atemstörung oder ausgeprägte Atemnot mit Hinweiszeichen (Zyanose, in-/expiratorischer Stridor, sonstige pathologische Atemgeräusche, Aspiration, fehlende oder anormale Brustkorbbewegungen, Bradyпноe, Atemstillstand, Tachypноe)	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
6	20	90	RD 2	Atmung	Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Störungen der Atmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
7	30	00	RD 1	Herz / Kreislauf	Herz/Kreislauf	neu aufgetretene, nicht zunehmende Herz- oder Kreislaufbeschwerden unter Ausschluss einer vitalen Indikation, die nicht an den Hausarzt oder ÄBD verwiesen werden können; Blutdruckentgleisung ohne klinische Symptomatik (z. B. Kopfschmerz, Brustschmerz, Bauchschmerz, Atemnot, Palpitationen) = nur Messwert	
8	30	10	RD 2	Herz / Kreislauf	vitale Bedrohung	akuter Brustschmerz, Schockzeichen (Hautfarbe, Kaltschweißigkeit), Blutdruckentgleisung/Tachy- oder Bradykardie/Arrhythmie mit klinischer Symptomatik (z. B. Kopfschmerz, Brustschmerz, Bauchschmerz, Atemnot, Palpitationen), Fehlfunktion Herzschrittmacher/AICD, allergische Reaktion mit generalisierten Hauterscheinungen oder Kreislaufstörungen oder Atemnot oder bekannte schwere Anaphylaxie	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
9	30	20	RD 2	Herz / Kreislauf	Kreislaufstillstand / Reanimation	Bewusstlosigkeit und keine oder keine normale Atmung, Schnappatmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
10	30	90	RD 2	Herz / Kreislauf	Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Störungen von Herz/Kreislauf	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

96

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
11	40	00	RD 1		Schmerzen	neu aufgetretene, nicht zunehmende Schmerzen, die den Verweis an den Hausarzt bzw. den ÄBD nicht zulassen	1 Rettungswagen
12	40	10	RD 2		Schmerzen – stark	starke/ stärkste Schmerzzustände (unerträglich), schlagartig aufgetretene starke/stärkste Kopfschmerzen, kolikartige Schmerzen	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
13	40	90	RD 2		Schmerzen – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Schmerzen	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
14	50	00	RD 1	Neuro / Psych	Neuro	neu aufgetretene, nicht zunehmende neurologische Ausfälle (z. B. Schlaganfallsymptome) ohne Bewusstseinsstörung, Zustand nach einmaligem Krampfanfall, sonstiger neurologischer Zustand, der einen Verweis an den Hausarzt bzw. ÄBD nicht zulässt	1 Rettungswagen
15	50	10	RD 2	Neuro / Psych	Neuro – vitale Bedrohung	neurologische Ausfälle mit Bewusstseinsstörung (siehe Gruppe 10 10), anhaltender Krampfanfall, mehrere Krampfanfälle in Folge	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
16	50	90	RD 2	Neuro / Psych	Neuro – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund des neurologischen Zustands	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
17	51	00	RD 1	Neuro / Psych	Psych	psychiatrischer Zustand, der den Verweis an den Hausarzt bzw. ÄBD nicht zulässt	1 Rettungswagen
18	51	10	RD 2	Neuro / Psych	Psych – vitale Bedrohung	psychiatrischer Zustand mit erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung, Suizid / -versuch	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
19	51	11	RD 2	Neuro / Psych	Psych – vitale Bedrohung – mit Polizei	Suizid, Suizidversuch im öffentlichen Bereich, Suizidversuch mit möglicher Fremdgefährdung, psychiatrischer Zustand mit Fremdgefährdung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
20	51	90	RD 2	Neuro / Psych	Psych – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund des psychiatrischen Zustands	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
21	60	00	RD 1	Trauma	Trauma	akute Verletzungen mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Versorgung ohne Anhalt für vitale Gefährdung unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus, Stromunfall ohne Symptomatik	1 Rettungswagen
22	60	01	RD 1	Trauma	Verkehrsunfall (VU) nur RD	akute Verletzungen mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Versorgung ohne Anhalt für vitale Gefährdung unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus	1 Rettungswagen

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
23	60	10	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Person verletzt schwer	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
24	60	11	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Verkehrsunfall (VU) nur RD	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
25	60	20	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Arbeitsunfall	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
26	60	30	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Arbeitsunfall	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

88

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
27	60	40	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Unfall (Schule, Kindergarten, Kita)	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
28	60	90	RD 2	Trauma	Nachforderung NA	Nachforderung durch RD aufgrund Verletzungsschwere oder Unfallmechanismus	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
29	70	00	RD 1	Kind	(bis 12 Jahre) Erkrankt	akute Symptomatik, die nicht an den Hausarzt oder ÄBD verwiesen werden kann, z. B. Ingestion von potenziell toxischen Substanzen ohne klinische Symptomatik	1 Rettungswagen
30	70	01	RD 1	Kind	(bis 12 Jahre) Trauma	akute Verletzungen mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Versorgung ohne Anhalt für vitale Gefährdung unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus	1 Rettungswagen
31	70	02	RD 1	Kind	Inkubator – Intensiv	Team aus Kinderklinik mit Inkubator begleitet	1 Rettungswagen
32	70	03	RD 1	Kind	Neugeborenen-Holdienst (NHD)	Organisierter Dienst mit Pädiater und Kinderkrankenschwester	1 Rettungswagen
33	70	10	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Erkrankt – vitale Bedrohung	analog zum Erwachsenen, falls aus Abfrage Anhalt für akute Störung oder Beeinträchtigung der Vitalfunktionen, z. B. inspiratorischer Stridor, generalisierter Krampfanfall, Dehydratation mit Vigilanzminderung, Ingestion von potenziell toxischen Substanzen mit klinischer Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
34	70	11	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Trauma – vitale Bedrohung	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Schockraumkriterien der DGU); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
35	70	20	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Kreislaufstillstand / Reanimation	Bewusstlosigkeit und keine oder keine normale Atmung, Schnappatmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
36	70	30	RD 2-KIND	Kind	(bis 1 Jahr) Kreislaufstillstand/ Reanimation	Bewusstlosigkeit und keine oder keine normale Atmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
37	70	90	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Nachforderung NA	Nachforderung NA durch RD aufgrund des kindlichen Zustands	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
38	81	00	RD BERG- RETTUNG	Bergrettung	Erkundung / Vermisstensuche	Reaktion auf: – Lichtzeichen, Hilferufe, Auffälligkeiten – untypische verspätete Rückkehr von einer Tour ohne GSM-Erreichbarkeit – verspätete Rückkehr von einer Tour bei kranken Personen – angenommene Selbstgefährdung im unwegsamem Gelände Jeweils unabhängig von einem Auftrag der Polizei!	EL BWB
39	81	10	RD BERG- RETTUNG	Bergrettung	Rettungsdienst- einsatz in unwegsa- mem Gelände	Rettung, notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter oder Hilfloser: – im freien alpinen Gelände egal ob im Winter oder Sommer – auf Rodelbahnen, Langlaufloipen, Radtrails, Wanderwegen – über nicht ganzjährig befahrbare Forststraßen – in Schluchten, Wald, Wiesen und Moorbereichen	EL BWB
40	81	20	RD BERG- RETTUNG	Bergrettung	Höhlenunfall	Rettung, notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter, Hilfloser oder Eingeschlossener: – in natürlichen Höhlen – in besonderen Situationen auch in Tunneln, Bergwerken, ... – Nachschau bei verspäteter Rückkehr	EL BWB
41	81	30	RD BERG- RETTUNG	Bergrettung	Bergrettung – Lawinenunfall	Rettung von verschütteten Personen aus der Lawine, mit notfallmedizinischer Versorgung und Transport Rettung weiterer Betroffener vom Lawinenfeld	EL BWB
42	81	40	RD BERG- RETTUNG	Bergrettung	Bergrettung – Canyonunfall	Rettung, notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter oder Hilfloser: – in wasserführenden Schluchten mit Absturzgelände	EL BWB

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

28

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
43	81	50	RD BERG-RETTUNG	Bergrettung	Bergrettung – Skiunfall	Rettung, notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter oder Hilflöser: – im geschlossenen Skigebiet unabhängig von der ausgeführten Sportart	EL BWB
44	81	60	RD BERG-RETTUNG	Bergrettung	Seilbahn-evakuierung	Unterstützung der Störungssuche Unterstützung der Evakuierungsvorbereitung Durchführung einer Evakuierung Talbegleitung betroffener Personen	EL BWB
45	81	70	RD BERG-RETTUNG	Bergrettung	Gleitschirm/ Drachen in Baum	Suche nach abgestürzten Gleitschirm- und Drachepiloten Rettung der Piloten aus einem Baum, Bergung des Schirmes	EL BWB
46	81	80	RD BERG-RETTUNG	Bergrettung	fachliche Unterstützung für Andere	– Unterstützung bei der Bergwaldbrandbekämpfung – Rettung von Tieren und Bergung von Kadavern – Unterstützung bei Fahrzeug- und Flugzeugbergungen – Unterstützung bei der Fehlerbehebung an exponierten Funksystemen – Unterstützung bei der Bergung von Toten – Betreuung der Angehörigen – Unterstützung des Wildtiermanagements – Unterstützung bei Sicherungsarbeiten (Steinschlag, ...)	EL BWB
47	82	00	RD WASSER-NOT 0	Wasserrettung	Hilfeleistung	treibendes Boot ohne Personenschaden, gestrandetes Boot, technische Unterstützung, Bergung unter Wasser, Suchen von Gegenständen unter Wasser, Sach- und Leichenbergung	
48	82	01	RD WASSER-NOT 1	Wasserrettung	ge kentertes Boot	Surfer in Seenot, Abschuss einer Signalarakete	
49	82	02	RD WASSER-NOT 2	Wasserrettung	mehrere gekenterte Boote	mehr als ein Surfer in Seenot	
50	82	03	RD WASSER-NOT 2	Wasserrettung	Vermisstensuche	zeitkritische Flächensuche von Vermissten an und auf Gewässern	
51	82	10	RD WASSER-NOT 3	Wasserrettung	1 Person in Wassernot	beobachteter Untergang, Person droht zu ertrinken, Person droht ins Wasser zu springen	

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
52	82	11	RD WASSER-NOT 4	Wasserrettung	2 bis 3 Personen in Wassernot	Fahrzeug im Wasser; Notwasserung kleines Luftfahrzeug, Drachenflieger, Paraglider; 2 bis 3 Personen drohen zu ertrinken	
53	82	12	RD WASSER-NOT 5	Wasserrettung	ab 4 Personen in Wassernot	Deichbruch, sinkendes Schiff; eingestürzter Landesteg; Bruch wasserbaulicher Anlage, Fahrzeug im Wasser (> 3 Personen); Bootsunfall (> 3 Personen); Notwasserung Sportflugzeug (> 3 Personen); mehrere Boote gekentert, Heißluftballon im Wasser; Bus im Wasser, Schienenfahrzeug im Wasser, Notwasserung großes Luftfahrzeug;	Fachberater THW
54	82	20	RD TAUCH-UNFALL	Wasserrettung	Wasserrettung – Tauchunfall	Tauchunfall ein Taucher, Taucher an der Oberfläche nach Notaufstieg; Taucher an Land	
55	82	30	RD EIS-UNFALL 1	Wasserrettung	auf dem Eis verletzt/erkrankt		
56	82	31	RD EIS-UNFALL 2	Wasserrettung	1 bis 2 Person(en) im Eis eingebrochen		
57	82	31	RD EIS-UNFALL 3	Wasserrettung	ab 3 Personen im Eis eingebrochen		
58	90	10	RD KTP	KTP	KTP – Transport zum Krankenhaus	nicht Einweisung nach Unterbringungsgesetz	1 Krankentransportwagen
59	90	11	RD KTP	KTP	KTP – Verlegung		1 Krankentransportwagen
60	90	12	RD KTP	KTP	KTP – Heimfahrt		1 Krankentransportwagen
61	90	13	RD KTP	KTP	KTP – Ambulanzfahrt	auch Ambulanzrückfahrt	1 Krankentransportwagen
62	90	14	RD KTP	KTP	KTP – Unterbringung	Einweisung nach Unterbringungsgesetz	1 Krankentransportwagen
63	90	15	RD KTP	KTP	KTP – Inkubator	Verlegung mit Transportinkubator	1 Krankentransportwagen
64	90	16	RD KTP	KTP	KTP – Dialyse	auch Dialyserückfahrten	1 Krankentransportwagen

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

42

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
65	90	17	RD KTP	KTP	KTP – nicht disponibel (Prio 2)	KTP, der vom nächsten freien KTW bedient wird	1 Krankentransportwagen
66	90	18	RD KTP	KTP	KTP – Wohnungswechsel		1 Krankentransportwagen
67	90	19	RD KTP	KTP	KTP – sonstiger Transport		1 Krankentransportwagen
68	90	20	RD KTP/RTW	KTP	KTP – Übernahme Landeplatz	Neues Stichwort: Eigentlich ein KTP -> KTW, aber ein RTW wird benötigt.	1 Rettungswagen
69	90	21	RD KTP/RTW	KTP	KTP – mit RTW	KTP, der aufgrund der geforderten medizinischen Ausstattung und/oder der Qualifikation des Rettungspersonals nur von einem RTW durchgeführt werden kann.	1 Rettungswagen
70	90	22	RD KTP/RTW	KTP	KTP – Schweregewichtiger Patient	größer 150 kg und/oder extreme Körperbreite -> der Einsatz erfordert S-RTW	1 Rettungswagen
71	91	00	RD INFEKT GR4/E	KTP	Infekt Gr. 4/E	vgl. Empfehlung der LARE-AG Patiententransport vom 29.10.2013 [Entwurf]	
72	92	01	RD KTP	Verlegung	Verlegung – nicht disponibel mit KTW (Prio 1)	Notfalltransport ohne Notarzt oder Notfalltransport mit KH-Arzt mit KTW	
73	92	02	RD 1	Verlegung	Verlegung – Notfalltransport mit RTW	Notfalltransport ohne Notarzt oder Notfalltransport mit KH-Arzt mit RTW	1 Rettungswagen
74	92	03	RD 2	Verlegung	Verlegung – Notfalltransport mit NA	sofortiger Notfalltransport mit Notarzt aus vitaler Indikation, Patientenzustand duldet keinen Zeitaufschub (wie Primäreinsatz)	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
75	92	20	RD VEF	Verlegung	Verlegung – VEF	eigenes VEF kommt in anderem ILS-Bereich zum Einsatz	
76	92	21	RD VEF	Verlegung	Verlegung – VEF und RTW	VEF und RTW kommen aus eigenem ILS-Bereich zum Einsatz	
77	92	30	RD ITW	Verlegung	Verlegung – ITW		
78	92	40	RD ITH	Verlegung	Verlegung – ITH		
79	01	00	RD 1	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand	Stoffwechselentgleisung ohne klinische Symptomatik, gastrointestinale oder gynäkologische Blutung, Nasenbluten, Entgleisungen der Körpertemperatur	1 Rettungswagen

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
80	01	01	RD 1	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand – Intoxikation	Intoxikation mit potenziell giftigen Substanzen ohne Hinweis auf eine vitale Störung von Herz, Kreislauf oder Bewusstsein	1 Rettungswagen
81	01	02	RD 1	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand – Geburt/Entbindung	Wehentätigkeit, Abgang Fruchtwasser, Geburt nicht unmittelbar bevorstehend	1 Rettungswagen
82	01	10	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand – vitale Bedrohung	Stoffwechsellentgleisung mit klinischer Symptomatik, gastrointestinale oder gynäkologische Blutung, Nasenbluten, Entgleisungen der Körpertemperatur mit Potenzial einer Vitalbedrohung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
83	01	11	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand – vitale Bedrohung – Intoxikation	Intoxikation mit Potenzial einer Vitalbedrohung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
84	01	12	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand – Geburt/ Entbindung akut	Wehenabstand < 3 Minuten, einsetzende oder stattgefundene Geburt, vaginale Blutung in der Schwangerschaft	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
85	01	90	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/ Zustand – vitale Bedrohung – Nachforderung NA		1 Rettungswagen, 1 Notarzt
86	02	00	RD 1	Ärger	Ärger	verletzt nach Schlägerei ohne akute Vitalbedrohung aus Hauptgruppen 10 bis 70	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
87	02	10	RD 2	Ärger	Ärger – vitale Bedrohung	verletzt nach Schlägerei mit akuter Vitalbedrohung aus Hauptgruppen 10 bis 70	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
88	02	30	RD 2	Ärger	Ärger – Geiselnahme	Manifeste oder drohende Gefährdung von Menschenleben	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
89	02	21	RD AMOK RD	Ärger	Ärger – Amok	Manifeste oder drohende Gefährdung von Menschenleben	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
90	02	30	RD 2	Ärger	Ärger – Schuss, Hieb- und Stichverletzung(en)	verletzt nach Waffengebrauch	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
91	02	90	RD 2	Ärger	Ärger – vitale Bedrohung – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch RD aufgrund Verletzungsschwere oder zu erwartendem Ereignis	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

44

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
92	03	00	RD 1	Sonstige	Hausnotruf aktiver Alarm		1 Rettungswagen
93	04	10	RD 3	Sonstige	2 oder 3 verletzte/ erkrankte Personen		Mind. 2 Rettungswagen, mind. 1 Notarzt
94	04	20	RD 4	Sonstige	4 oder 5 verletzte/ erkrankte Personen		Mind. 4 Rettungswagen, mind. 1 Notarzt, Einsatzleitung Rettungsdienst
95	04	30	RD 5	Sonstige	6 bis 9 verletzte/ erkrankte Personen		Mind. 5 Rettungswagen, mind. 3 Notärzte, Einsatzleitung Rettungsdienst
96	04	40	RD MANV 10 – 15	Sonstige	10 bis 15 verletzte/ erkrankte Personen	Neue Unterteilung, da oft eine Überbeschickung an der Untergrenze des alten Stichworts erfolgte.	
97	04	41	RD MANV 16 – 25	Sonstige	16 bis 25 verletzte/ erkrankte Personen	Neue Unterteilung, da oft eine Überbeschickung an der Untergrenze des alten Stichworts erfolgte.	
98	04	42	RD MANV 26 – 50	Sonstige	26 bis 50 verletzte/ erkrankte Personen		
99	04	43	RD MANV 51 – 100	Sonstige	51 bis 100 verletzte/ erkrankte Personen		Fachberater THW
100	04	44	RD MANV ab 100	Sonstige	mehr als 100 verletzte/ erkrankte Personen		Fachberater THW
101	05	10	RD ABSICHERUNG	Sonstige	Bereitstellung Rettungsmittel	für konkretes Ereignis, z. B. SEK-Zugriff	
102	05	20	RD ABSICHERUNG	Sonstige	Dienstfahrt		
103	05	30	RD SONSTIGE	Sonstige	Werkstattfahrt		
104	05	40	RD SONSTIGE	Sonstige	Gebietsabsicherung		

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – RETTUNGSDIENST

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
105	05	30	RD BETREUUNG	Sonstige	Betreuung von Personen Anzahl kleiner 50		
106	05	31	RD BETREUUNG	Sonstige	Betreuung von Personen Anzahl größer 50		
107	08	10	RD HILFE / SONSTIGE	Sonstige	Hilfeleistung – nicht zeitkritisch		
108	08	20	RD HILFE / SONSTIGE	Sonstige	Lotsenfahrt durch RD-Fahrzeuge		
109	08	30	RD HILFE / SONSTIGE	Sonstige	Transport – von Transplantat / Organ / Blutkonserven / med. Gerät		
110	08	30	RD ÜBERÖRTLICH	Sonstige	Anforderung RD von Fremd-ILS Bayern		
111	08	31	RD ÜBERÖRTLICH	Sonstige	Anforderung RD von Fremd-ILS nicht Bayern		

ANLAGE ZU NR. 2.1.4 ABEK – SONSTIGE STICHWÖRTER

46

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort
1	01	01	SON BELEUCHTUNG	Sonstige	
2	02	01	SON EINGLEISEN	Sonstige	
3	03	01	SON HILFE / SONSTIGES FW	Sonstige	
4	04	01	SON HUBSCHRAUBERLANDUNG	Sonstige	
5	05	01	SON MOTORRADSTREIFE	Sonstige	Motorradstreife
6	10	01	SON PSNV (B)	PSNV	Betroffene
7	10	02	SON PSNV (E)	PSNV	Einsatzkräfte
8	06	01	SON THW BEREITSCHAFT		
9	07	01	SON TRAGEHILFE	Sonstige	Tragehilfe für den Rettungsdienst
10	08	01	SON ÜBERÖRTLICHER EINSATZ	Sonstige	

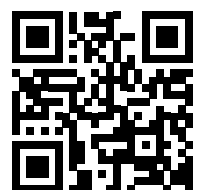
IMPRESSUM

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg,
Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Gestaltung: Staatliche Feuerweherschule Würzburg,
Sachgebiet Lehr- und Lernmittel

Stand: 07/2016, Version 8.0

Auflage 10.000, 09/2016



www.sfs-w.de
Kosten abhängig vom
Netzbetreiber
